

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf

Seite 1 von 3

06.07.2020

Aktenzeichen
6274 - Z. 6
bei Antwort bitte
angeben

Bearbeiterin:
Frau Sundt
Telefon: 0211
8792-493

Pandemie-Planung des Landes Nordrhein-Westfalen

Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach einer Phase der Beschränkung des Dienstbetriebs der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen auf das zwingend erforderliche Maß wird in der Justiz der reguläre Dienstbetrieb derzeit - parallel zur Entwicklung des Infektionsgeschehens - schrittweise wieder aufgenommen. Aufgrund der in den letzten Wochen vorgenommenen weitreichenden Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens - mit Ausnahme des bekannten regionalen Hotspots im Kreis Gütersloh - habe ich daher die Obergerichte und Mittelbehörden mit Erlass vom 30. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass zukünftig der reguläre Dienstbetrieb die Regel sein solle, von der allerdings in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich seien. Dies sei unter Beachtung ggf. regionaler Besonderheiten durch die Mittel- bzw. Ortsbehörden in eigener Verantwortung zu regeln. Wie mit Ihnen vereinbart, möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die Ihre Mitglieder betreffenden Regelungen des Erlasses in Kenntnis setzen.

Hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu Gerichten und Behörden habe ich in dem genannten Erlass empfohlen, dass Besucher von Gerichts-

und Behördengebäuden in geeigneter Form darauf aufmerksam gemacht werden sollten, dass sie bei Vorliegen von Krankheitssymptomen, die eine Covid-19-Erkrankung nahelegten (starke Erkältungssymptome insb. Husten), die Gebäude nicht betreten dürften. Zeigten solche Personen entsprechende Symptome, könne ihnen der Zugang verwehrt werden.

Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht angeordnet werden dürfe. Eine entsprechende Empfehlung hingegen dürfe ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass § 2 Abs. 3 CoronaSchVO öffentliche Dienstgebäude nicht erwähne.

Ebenso habe ich gebeten, von der Pflicht zur Selbstauskunft und der Erhebung entsprechender Daten zukünftig abzusehen.

Aus gegebenem Anlass habe ich auch darum gebeten, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass kein Besucher eines Gerichts oder einer Behörde deswegen der Zugang verweigert werde, weil er seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb von Risikogebieten habe (derzeit nur noch der Kreis Gütersloh). Ferner habe ich darauf hingewiesen, dass der Zugang nicht von dem Betrieb der Corona-Warn-App abhängig gemacht werden dürfe.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei diesen Hinweisen um Grundsätze, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf. Dies betrifft derzeit in Absprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm insbesondere die im Kreis Gütersloh gelegenen Gerichte, mithin die Amtsgerichte Gütersloh, Halle (Westfalen) und Rheda-Wiedenbrück. Wegen der weiterhin hohen Anzahl an Corona-Neuinfektionen wurde in diesen Gerichten der Dienstbetrieb erneut auf das unabdingbar erforderliche Maß beschränkt. Zudem darf der Zugang zu den Gerichtsgebäuden zur Absenkung des Infektionsrisikos eingeschränkt und für Besucher das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet werden. Ferner ist es zulässig, in diesen Gerichten im Rahmen der Zugangskontrolle Daten zu erheben, um das Infektionsrisiko bestimmen zu können. Eine solche Pflicht zur Selbstauskunft kann ebenso in benachbarten Gerichten angeordnet werden.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über diese dargestellten Regelungen, insbesondere die Sonderregelungen für den Kreis Gütersloh, zu informieren.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Thesling

—

—

—